

ENTWURF

Stand 18.11.2016

Konsortialvertrag

zur Durchführung der Netzwerkarbeit im Rahmen des Projekts Förderung von Gründerzentren,
Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung am
Wirtschaftsstandort Oberfranken

zwischen den Vertragsparteien

1. IGZ Bamberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Konrad Bastian, Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg als Konsortialführerin und Projektpartnerin Standort Bamberg

- nachfolgend Konsortialführerin -

und

2. der Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Coburg Norbert Tessmer, Markt 1, 96450 Coburg

sowie

3. dem Landkreis Coburg, vertreten durch den Landrat des Landkreises Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg

- nachfolgend als Projektpartner bezeichnet -

wird zur späteren Durchführung der Netzwerkaktivitäten des Projekts Gründerzentrum im Bereich Digitalisierung und Festlegung der damit verbundenen Rechte und Pflichten folgende Vereinbarung getroffen:

A) Eingangsbestimmungen

§1 Gegenstand der Vereinbarung und Zielsetzung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Zusammenschluss der Vertragsparteien zu einer gemeinsamen Initiative zwecks Gestaltung der Netzwerkaktivitäten im Rahmen des Programms „Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmens-neugründungen im Bereich Digitalisierung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.
- (2) In Oberfranken soll in Zusammenarbeit mit den Digitalen Gründerzentren in Hof und Bamberg sowie mit diesen verbundenen Projektpartnern an den Standorten Coburg und Bayreuth ein tragfähiges Netzwerk mit Strahlkraft auf ganz Oberfranken für Gründer und etablierte Unternehmen geschaffen und ausgebaut werden.
- (3) Die Vertragsparteien erklären, dass sie ihre Tätigkeiten koordinieren und abstimmen werden, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erreichen und die Vorteile im Bereich Digitalisierung für alle sicht- und nutzbar zu machen. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien mindestens halbjährliche Koordinierungstreffen an wechselnden Orten innerhalb Oberfrankens. Die Koordinierungstreffen werden im turnusgemäßen Wechsel von den Vertragsparteien ausgerichtet und von der Konsortialführerin koordiniert. Auf Wunsch des Projektpartners oder der Konsortialführerin ist ein Vertreter des Digitalen Gründerzentrums in Hof ebenfalls einzuladen.

§2 Verpflichtung der Konsortialführerin

- (1) Die Konsortialführerin ist gegenüber dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, dieses vertreten durch die Regierung von Oberfranken (nachfolgend: *Förderbehörde*), für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Ihre Verantwortung im Einzelnen bestimmt sich nach den Festlegungen in den Fördervorgaben, die Bestandteil dieses Vertrags sind. Fördervorgaben sind: der Förderbescheid, die Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung, Az. 72-7625/512/1, in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: *Förderrichtlinien*) sowie etwaiger Durchführungsbestimmungen oder sonstiger Weisungen der Förderbehörde.
- (2) Die Konsortialführerin verwaltet das Projekt im Einklang mit den Fördervorgaben. Dazu hat die Konsortialführerin insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Steuerung und Begleitung der Projektumsetzung im Bereich der Netzwerk-aktivitäten gemäß den Fördervorgaben;
 - b. Weiterleitung der Kopien des Förderbescheids sowie eventueller Änderungs-bescheide oder Ergänzungen oder das Projekt betreffender Dokumente an den Projektpartner;
 - c. regelmäßige Durchführung von Abrechnungen zu den geleisteten Ausgaben nach den Festlegungen in den Fördervorgaben sowie Überprüfung, dass die Ausgaben, die vom Projektpartner gemeldet werden, zur Durchführung des Projekts getätigt und von der Förderbehörde bestätigt worden sind;
 - d. Gewährleistung der Transparenz der finanziellen Abwicklung des Projekts, d. h. die Projektkosten, die Ausgaben und Einnahmen sowie alle für das Projekt erhaltenen öffentliche Finanzierungshilfen müssen in einer gesonderten Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sein;
 - e. regelmäßige Information der Vertragsparteien über alle relevanten Themen im Austausch mit der Förderbehörde.
- (3) Die Konsortialführerin ist verpflichtet, die Fördermittel an den Projektpartner entsprechend der im Förderbescheid bezeichneten Höhe seiner Projektanteile weiterzuleiten. Der Zuschuss ist zweckgebunden und wird ausschließlich für das in den Fördervorgaben bestimmte Projekt gewährt.
- (4) Ein Anspruch auf die Weiterleitung des anteiligen Zuschusses entsteht erst mit endgültiger Rechtswirksamkeit des Förderbescheids, dieser Vereinbarung und nach Eingang der Fördermittel bei der Konsortialführerin.
- (5) Zur Wahrung der vorgenannten Aufgaben wird die Konsortialführerin beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Rechtshandlungen gegenüber der Förderbehörde mit Wirkung auch für den hier unterzeichnenden Projektpartner vorzunehmen.

§ 3 Aufgaben des Projektpartners

- (1) Der Projektpartner verpflichtet sich, die mit Förderbescheid bewilligten Beiträge zu dem gemeinsamen Projekt zu erbringen.
- (2) Der Projektpartner erklärt sich bereit, die in den Fördervorgaben festgelegten Vereinbarungen und Verpflichtungen in vollem Umfang auch für sich gelten zu lassen und die Konsortialführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Projekts zu unterstützen.
- (3) Der Projektpartner hat gegenüber der Konsortialführerin im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) unverzügliche Übermittlung sämtlicher Informationen über die inhaltliche und finanzielle Abwicklung der Netzwerkaktivitäten zum Projekt, soweit für deren Pflichterfüllung erforderlich sowie auf deren Anforderung;

- b) umgehende Information der Konsortialführerin über alle Umstände, die zu einer Unterbrechung oder sonstigen Änderung im geplanten Projektverlauf führen könnten;
 - c) Sicherstellung, dass die Projektkosten, die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen der Netzwerkaktivitäten sowie die für das Projekt erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen in einer gesonderten Buchhaltung erfasst werden, eindeutig nachvollziehbar sind, sich im Kostenrahmen bewegen und diese zur Abrechnung mit der Förderbehörde im vorgegebenen Zeitrahmen der Konsortialführerin übermittelt und so unverändert von ihr übernommen werden können (vgl. § 2 II lit. d);
 - d) Übernahme der vollen Verantwortung für die Abwicklung des eigenen Projektanteils incl. Kofinanzierung durch Eigen- oder Drittmittel;
 - e) Unterstützung der Konsortialführerin bei der Erstellung von Zwischen- und Endabrechnungen entsprechend der Festlegung in den Fördervorgaben. Die Abrechnungsunterlagen müssen der Konsortialführerin so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die im Förderbescheid festgelegten Termine eingehalten werden können.
- (4) Der Projektpartner verpflichtet sich zu einer angemessenen pauschalen Ausgleichszahlung für die unter § 2 definierten Leistungen der Konsortialführerin sowie daraus entstandener Sachkosten in Höhe von 5 Tausend Euro € (zzgl. MwSt.) pro Jahr. Dieser Betrag wird als Aufwandsentschädigung jeweils zum Jahresende abgerechnet.

B) Koordinierung der Netzwerkaktivitäten

§ 4 Durchführung der Netzwerkaktivitäten/Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Durchführung von Netzwerkaktivitäten. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Projektantrag und den Fördervorgaben sowie den nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts B. Hierzu werden sie insbesondere
- a) durch entsprechende Förderung den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit Innovationstätigkeit anregen (Netzwerkaktivitäten);
 - b) die Netzwerkaktivitäten so abstimmen, dass diese auf den gesamten Regierungsbezirk Oberfranken ausstrahlen und allen Interessierten zur Verfügung stehen;
 - c) Unternehmensneugründungen nach Ziff. 9 der Förderrichtlinien die Teilnahme an Netzwerkaktivitäten ermöglichen;
 - d) ein mit der Konsortialführerin abgestimmtes Corporate Design zu den Einladungen der Netzwerkveranstaltungen nutzen;
 - e) die Veranstaltungen des Projektpartners mitbewerben;

- f) eigene Veranstaltungen im Hinblick auf eine einheitliche Außendarstellung den der Konsortialführerin unterordnen;
 - g) die vom Konsortialführer vorgegebene und von der Förderbehörde beschiedene Kostenstruktur für Honorare, Catering, Mieten etc. übernehmen.
- (2) Jede Vertragspartei hat das Recht, eigenständig mit Dritten Vereinbarungen u. ä. zu treffen, soweit dadurch Pflichten aus diesem Konsortialvertrag nicht verletzt werden.
- (3) Die unter Abs. 1 aufgeführte Verpflichtung zur Durchführung von Netzwerkaktivitäten übernehmen die Vertragsparteien abweichend von § 12 mindestens für den Zeitraum der Förderdauer gemäß Ziff. 8.2.3. der Förderrichtlinien sowie nach Ende der Förderphase für den Zeitraum der Bindungsfrist des Digitalen Gründerzentrums in Bamberg; insgesamt jedoch höchstens für 15 Jahre ab Beginn des Betriebs des Gründerzentrums. Ferner verpflichten sie sich für den sich an die Förderdauer anschließenden Zeitraum, etwaige Einnahmenüberschüsse, die sich aus ihren Tätigkeiten (unter Berücksichtigung auch von Zuwendungen) ergeben, vollumfänglich für Netzwerkaktivitäten einzusetzen.

C) Abwicklung und Durchführung

§ 5 Finanzielle Abwicklung

- (1) Soweit sich aus den aus den Fördervorgaben nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Abwicklung und Durchführung des Projekts Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung nebst den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Zuschüsse; die Konsortialführerin beantragt bei der Förderbehörde die Auszahlung der Fördermittel auf das Konto der Konsortialführerin und stellt dazu Auszahlungsanträge an die Regierung von Oberfranken. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich bei den weitergeleiteten Fördermitteln um echte Zuschüsse handelt.
- (3) Nach Erhalt der Fördermittel wird die Konsortialführerin dem Projektpartner diese entsprechend ihrem Förderantrag unverzüglich auf folgendes Konto überweisen:

Projektpartner Coburg:

Stadt Coburg

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

IBAN: DE5078350000092015114

BIC: BYLADEM1COB

- (4) Für Störungen mit Ausfällen der Zahlung der Fördermittel haftet die Konsortialführerin gegenüber dem Projektpartner nur im Falle eigenen Verschuldens in ihrer Eigenschaft als Konsortialführerin. Die Konsortialführerin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Einnahmenüberschüsse

Einnahmenüberschüsse, die sich aus dem Bereich der Netzwerkaktivitäten ergeben, sind über zusätzliche Angebote im Bereich der Netzwerkaktivitäten zu reinvestieren.

§ 7 Haftung des Projektpartners

- (1) Der Projektpartner haftet gegenüber der Konsortialführerin für die ordnungsgemäße Umsetzung seines Beitrags am Projekt, die Erfüllung der übernommenen Pflichten nach den Fördervorgaben (§ 2 Abs. 1) sowie die Einhaltung der gegenständlichen Vereinbarung. Insbesondere haftet der Projektpartner eigenverantwortlich für Unregelmäßigkeiten bezüglich der von ihm gemeldeten Ausgaben.
- (2) Der Projektpartner, insbesondere auch in seiner möglichen Funktion als öffentlicher Auftraggeber, ist bei der Vergabe von Leistungen an Dritte bzw. anderen rechtlichen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Konsortialführerin allein verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Konsortialführerin kann im Falle von Verstößen des Projektpartners gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, der Förderrichtlinien oder des Förderbescheids verlangen, dass der Projektpartner Mittel zur Vertragserfüllung einsetzt, die die Konsortialführerin aufgrund von Pflichtverletzungen des Projektpartners erteilten Garantieerklärung einfordern kann.
- (4) Führt die Nichterfüllung von Pflichten des Projektpartners oder dessen Ausscheiden aus dem Projekt zu einer Reduzierung der Fördermittel der anderen Vertragsparteien (Konsortialführerin und ggf. künftige Projektpartner) oder sonstigen finanziellen Einbußen zu deren Lasten, so hat der Projektpartner, der diese Einbußen verursacht hat, dafür in voller Höhe der Reduzierung oder des Ausfalls der Fördermittel Ausgleich zu leisten.

§ 8 Rückzahlung von Fördermitteln

- (1) Ist eine Rückzahlung von Fördermitteln veranlasst, so gilt der dafür von der Förderbehörde geltend gemachte Grund unmittelbar und verbindlich auch im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien untereinander.
- (2) Die Konsortialführerin ist berechtigt, vom Projektpartner, der den Rückzahlungsgrund verursacht hat, die Erstattung der jeweiligen Fördermittel samt Verzinsung gemäß den

Fördervorgaben zu fordern, sofern die Vertragsparteien im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung treffen.

- (3) Für den Fall, dass kein Vertragspartner die Rückzahlung (mit-)verursacht hat, wird der zu erstattende Betrag auf die Vertragsparteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 9 Änderung der Projektpartner

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, nur nach Maßgabe des § 313 BGB ihre Beteiligung an dem Projekt aufzugeben. Scheidet dennoch ein Vertragspartner aus, steht es dem verbleibenden Vertragspartner frei in Abstimmung mit der Förderbehörde, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen.
- (2) Die Aufnahme neuer Projektpartner bedarf der einvernehmlichen Entscheidung der (noch vorhandenen und zwischenzeitlich eingetretenen) Vertragsparteien und setzt voraus, dass sie bereit sind, in vollem Umfang in die Regelungen dieser Vereinbarung einzutreten.

§ 10 Abtretung

Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen oder sonstiger Rechte aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen zu Finanzierungszwecken.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Obwohl die Art der Projektdurchführung öffentlich bekannt ist, sollen Informationen, die im Zusammenhang mit der Projektdurchführung zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, vertraulich sein, soweit und solange sie nicht von der Vertragspartei, welche die Informationen bereitgestellt hat, freigegeben wurden.
- (2) Die Konsortialführerin und der Projektpartner verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die Arbeiten im Rahmen des Projekts ausführen, die vertrauliche Art dieser Informationen respektieren, sie nicht weiterverbreiten oder an Dritte weiterleiten oder sie über Absatz 1 hinausgehende Zwecke verwenden, ohne zuvor das Einverständnis des Bereitstellers eingeholt zu haben.

§ 12 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft und bleibt solange wirksam wie Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln für das Projekt geltend gemacht werden können.

§ 13 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 14 Schieds- und Gerichtsstandsabrede

- (1) Sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Projektpartnern entstehen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt auch für Entscheidungen über die Wirksamkeit und/oder Reichweite dieser Schiedsklausel.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder Rechtsanwalt sein muss und zu keinem der Projektpartner in einem ständigen Dienstverhältnis stehen darf. Können sich die Parteien nicht binnen 14 Tagen auf einen Schiedsrichter einigen, so ernennt der Präsident der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth den Schiedsrichter auf Antrag der Konsortialführerin.
- (3) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. Sofern die Mitwirkung eines staatlichen Gerichtes im Schiedsverfahren erforderlich wird, ist das Landgericht Bamberg ausschließlich zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens und zwar in entsprechender Anwendung der §§ 91 bis 93, 95 und 96 der Zivilprozessordnung. Gegen den Spruch des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (4) Falls der Schiedsspruch vor einem staatlichen Gericht aufgehoben werden sollte, tritt der Verbrauch der Schiedsklausel ein. Für diesen Fall ist Gerichtsstand für alle Parteien Bamberg.

§ 15 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen folgende Ansprechpartner:

Name, Vorname, Kontakt: E-Mail, Tel.

- Bastian, Konrad, IGZ Bamberg, GmbH, Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg, bastian@igzbamberg.de, 0951 9649-100
- Mages, Mario, IGZ Bamberg GmbH, Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg, mages@igzbamberg.de, 0951 9649-112
- Horn, Stephan, Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH, Markt 1, 96450 Coburg, stephan.horn@coburg.de, 09561 89-2300
- Schmitz, Martin, Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, martin.schmitz@landkreis-coburg.de, 09561 514-323

§ 16 Keine Gesellschaftsgründung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diese Vereinbarung und die dadurch resultierenden Ziele, Rechte und Pflichten sowie aus der Verbindung der Projektpartner zur gemeinsamen Antragstellung und Durchführung des Förderprojekts (Netzwerkaktivitäten) keine Gründung einer Gesellschaft jedweder Art, insbesondere keine Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705-740 BGB, verbunden sein soll.

§ 17 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl binden. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die wirkungslose Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

Für die Konsortialführerin:

Bamberg, den

.....

Konrad Bastian,
Geschäftsführer IGZ Bamberg GmbH

Für den Projektpartner Standort Coburg

Coburg, den

.....

Norbert Tessmer,
Oberbürgermeister Stadt Coburg

Coburg, den

.....

Michael Busch,
Landrat Landkreis Coburg